



Notizen zur Situation
geflüchteter Menschen im
Land Bremen

Impressum

Herausgeber:
Bremer Jugendring –
Landesarbeitsgemeinschaft Bremer
Jugendverbände e.V.

Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Telefon: 0421.6585-14/-15
www.bremerjugendring.de

Gestaltung:
oblik – visuelle kommunikation
www.oblik.de

Stand:
März 2016

Inhalt

1.0 Vorwort

2.0 Wer ist ein geflüchteter Mensch nach nationalem und internationalem Recht?

3.0 Status von geflüchteten Menschen

3.1 Ablauf des deutschen Asylverfahrens

3.2 Ankunftsnachweis

4.0 Junge geflüchtete Menschen

4.1 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

5.0 Rechtliche Fragestellungen

5.1 Residenzpflicht

5.2 Krankenversicherung

5.3 Haftpflicht- und Unfallversicherung

6.0 Informationen und Adressen

6.1 Ehrenamtliche Unterstützung für geflüchtete Menschen

6.2 Weitere Tipps

7.0 Arbeitshilfen für die Praxis – Methoden

7.1 Informationen im Netz

7.2 Konzepte in Bremen

8.0 Stellungnahmen und Positionen

8.1 Bremer Jugendring

8.2 Deutscher Bundesjugendring

9.0 Fluchtrouten (Karte auf der Rückseite)

Ungefähr 11.000 Menschen sind allein im Jahr 2015 nach Bremen geflohen. Darüber hinaus sind ca. 2.500 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre nach Bremen gekommen. Alle Menschen haben das Recht, nach der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 in einem sicheren Land Schutz zu suchen. Sie suchen Schutz vor Krieg, Vertreibung und Not.

Mit dieser Broschüre trägt der Bremer Jugendring mit seinen 23 Mitgliedsverbänden dazu bei, dass geflüchtete Menschen Fuß fassen können in unserem Bundesland. Wir möchten unsere alltäglich integrative, offene und pädagogische Arbeit um eine Broschüre erweitern, die den rechtlichen und politischen Rahmen mit Stand März 2016 skizziert. Außerdem führen wir Links und Tipps zu konkreten Methoden in der Arbeit mit geflüchteten Menschen auf.

Wir möchten, dass alle Menschen, und insbesondere Kinder und Jugendliche, ein sicheres, selbstbestimmtes und humanes Zuhause haben oder eben finden. Die Jugendverbandsarbeit hat diese Aufgabe nicht erst neuerdings, aber sie ist aktueller denn je.

Wer ist ein geflüchteter Mensch nach nationalem und internationalem Recht?

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 haben alle Menschen das Recht, in einem anderen Land Asyl zu beantragen. Die Konvention legt fest, wer ein Geflüchteter ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Allerdings ist dort nicht festgelegt, wie eine Person in das Land kommen kann, in dem sie einen Asylantrag stellen kann.

In der deutschen Gesetzgebung ist im Sinne der Genfer Konventionen die Anerkennung eines Asylsuchenden im §16a des Grundgesetzes und §3, Abs.1 Asylgesetz (AsylG) sowie in §4 Asylgesetz geregelt. Nach Anerkennung der jeweiligen Schutzart wird eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Im §16 a des Grundgesetz ist das Recht auf politisches Asyl festgeschrieben. Den Schutz als Angehöriger einer bestimmten Gruppe wird über §3 des Asylverfahrensgesetz (AsylVG) gewährt.

§ 1 Genfer Flüchtlingskonventionen

Eine geflüchtete Person ist die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

* Der Begriff ›Rasse‹ ist nicht mehr zeitgemäß.

Quelle: www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html,
Stand 23.02.2016

In §4 AsylVG wird die Möglichkeit eines subsidiären Schutzes aufgeführt, der durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/95/EU in Kraft getreten ist. Einen subsidiären (provisorischen) Schutz können die Personen erhalten, die nicht als ›Flüchtlinge‹ anerkannt wurden. Er wird denjenigen gewährt, bei denen eine Rückkehr in das Heimatland mit einer ernststen Gefahr verbunden wäre.

Darüber hinaus werden Kontingentflüchtlinge im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aus Krisenregionen aufgenommen. Sie erhalten sofort eine (zeitlich begrenzte) Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis ohne ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen.

An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass im weitesten Sinne nach Deutschland geflüchtete Menschen Personen sind, die sich ohne Asylverfahren, mit laufendem Asylverfahren, nach Ablehnung des Asylantrags sowie illegal im Land aufhalten.

§ 4 AsylVfG Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,**
- 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder**
- 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.**

Status von geflüchteten Menschen

Die Eckpfeiler des sogenannten Ausländer- oder Migrationsrechtes in Deutschland:

Asylgesetz (AsylG)

regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

regelt die Aufenthaltserlaubnis, Erwerbstätigkeit, Integration etc.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

regelt alle materiellen Leistungen, die einem geflüchteten Menschen zustehen, wie z. B. Leistungen zum Lebensunterhalt, Taschengeld, Bekleidungspauschale etc.

Als Asylsuchende_r bzw. Asylbewerber_In ersucht eine Person in einem fremden Land Asyl, bittet also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung. Mit Abschluss des Asylverfahrens wird die Person als ›Flüchtling‹ auf dem Amtsweg anerkannt. Bei einer Nicht-Anerkennung droht die Abschiebung oder die Person erhält den Status einer Duldung, d. h. die Abschiebung ist vorübergehend ausgesetzt, was zu einem unsicheren Aufenthaltsstatus führt.

3.1 Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Eine vereinfachte Form des Asylverfahrens wird in der Grafik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dargestellt, Stand: Juli 2015.

→ **siehe umseitig**

3.2 Ankunftsnachweis

Ab Februar 2016 soll ein einheitliches Ausweisdokument für Asylsuchende eingeführt werden. Mit dem Ausweis werden Daten wie Name, Geburtsdatum, -ort und der Fingerabdruck aufgenommen. Darüber hinaus werden Gesundheitsuntersuchungen, Impfungen, Qualifizierungen mit erfasst. Einige Angaben wie z. B. Religionszugehörigkeit sind freiwillig.

Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers.
Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.

01 **Erstmalige Äußerung des Asylgesuchs/-begehren innerhalb des Bundesgebietes**
z.B. bei den Grenzbehörden, Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden, Aufnahmeeinrichtungen

02 **Erstverteilung der Asylbegehrenden (EASY) auf die Bundesländer**

03 **Meldung in der nach EASY zuständigen Aufnahmeeinrichtung**

04 **Persönliche Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes**

05 **Prüfung Dublinverfahren**

06 **Weitere Prüfung des Antrags im nationalen Asylverfahren bei Zuständigkeit Deutschlands**

07 **Anhörung des Asylantragstellers**

08-A **Kurzübersicht der Sachentscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren**



<ul style="list-style-type: none"> × Ablehnung: Flüchtlingseigenschaft Asylberechtigung 	<ul style="list-style-type: none"> × Ablehnung: Flüchtlingseigenschaft Asylberechtigung subsidiärer Schutz
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<ul style="list-style-type: none"> × Ablehnung: Abschiebungsverbote 	<ul style="list-style-type: none"> × Ablehnung: Abschiebungsverbote
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<ul style="list-style-type: none"> × Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist 30 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> × Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist eine Woche
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

08-B **Rechtsmittel**

§ Rechtsmittelfrist zwei Wochen

§ Rechtsmittelfrist zwei Wochen

§ Rechtsmittelfrist zwei Wochen

§ Rechtsmittelfrist eine Woche

§ Eilantrag (Ziel: Anordnung der >aufschiebenden Wirkung<) und Klage

§ Eilantrag (Ziel: Anordnung der >aufschiebenden Wirkung<) und Klage

§ Eilantrag (Ziel: Anordnung der >aufschiebenden Wirkung<) und Klage

9-A **Aufenthaltsrecht / Bleiberecht**

✓ Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre

✓ Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr (bei Verlängerung für zwei weitere Jahre)

✓ In der Regel Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr

9-B Ausreisepflicht

× Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung nach Ablauf der Ausreisefrist bzw. Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Erläuterungen:

Die Aufenthaltsgestattung wird während eines laufenden Asylverfahrens ausgestellt (Grundlage Art. 16a Grundgesetz, Asylverfahrensgesetz).

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Die Duldung bedeutet die Aussetzung der Abschiebung, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Abschiebung unmöglich ist und dennoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Die Niederlassungserlaubnis ist ein Daueraufenthaltsrecht, zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mehr mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Quelle: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schemata-ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 23.02.2016

Junge geflüchtete Menschen

Sowohl begleitete (mit der Familie) als auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete (ohne Familie) haben im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 besondere Rechte in Bezug auf ihren Schutz, ihrer Förderung und Beteiligung. Konträr dazu stehen jedoch Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes, die z. B. eine eingeschränkte medizinische Versorgung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach sich ziehen. Auch das Recht auf Bildung ist z. B. in Bremen mit dem Recht und der Pflicht eines Schulbesuchs festgeschrieben, allerdings kann aufgrund der fehlenden Plätze an den Schulen dieses Recht nicht immer vollständig gewährleistet werden.

4.1 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Als unbegleiteter Minderjähriger gilt, ›... wer von beiden Elternteilen getrennt ist und für dessen Betreuung niemand gefunden werden kann, dem durch Gesetz oder Gewohnheit diese Verantwortung zufällt.

Quelle: www.unhcr.de/questions-und-answers/fluechtlng.html, Stand 23.02.2016

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete Anspruch auf speziellen Schutz. Sie werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen, es wird ein persönlicher Vormundschaft bestimmt und sie werden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

4.1.1 UMF – UMA

Seit der Novellierung des Asylgesetz (AsylG) am 24. Oktober 2015 werden von offizieller Seite unbegleitete minderjährige ›Flüchtlinge‹ (UMF) als unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) bezeichnet.

4.1.2 Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Bremen

Das Land Bremen hat 2015 rund 2600 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufgenommen. Zu deren Herkunftsländern gehören ›... Syrien, Afghanistan, Somalia, Gambia, Guinea, Irak, Algerien, Marokko, Albanien und weitere afrikanische und asiatische Länder.

Quelle: www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.59233.de, Stand 23.2.2016

Die hohe Zahl der Ankommenden in 2015 hat die Situation von jungen unbegleiteten Geflüchteten in Bremen nochmal verschärft. Knappe Unterbringungsmöglichkeiten führten zur vorübergehenden Unterbringungen in Zelten oder Turnhallen, die sich weit über drei Monate hinstreckten, lange Wartezeiten auf Schulplätze unterliefen das eigentliche Recht auf einen Schulbesuch, Termine bei Behörden verzögerten sich und zogen für junge Geflüchtete ungeklärte und schwebende Situationen nach sich. Neben der Verarbeitung der Erfahrungen auf der Flucht bestimmten Warten gepaart mit Langeweile und dem Gefühl von Stillstand den Alltag junger unbegleiteter Geflüchteter.

Auch wenn die Zahl der ankommenden jungen unbegleiteten Geflüchteten auch aufgrund des neuen Umverteilungsverfahrens in Bremen

zurückgeht, Vorklassen, Praktikums- und Ausbildungsplätze vermehrt angeboten werden, hakt es weiterhin an vielen Stellen. Viele junge Menschen sind neu in der Stadt und Ankommen ist ein längerer Prozess, der seine Zeit braucht und auch bedeutet, eine neue Sprache zu lernen, Freunde zu finden und eine Idee für die eigene Zukunft zu entwickeln.

4.1.3 Erste Schritte in Bremen

In Bremen gibt es zwei erste Anlaufstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Steinsetzer Straße und im Jakobushaus in der Friedrich-Rauers-Straße. Der überwiegende Anteil der Ankommenden sind Jungs, nur ca. 4% sind Mädchen. Die Mädchen werden nach nur wenigen Stunden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Mädchenhäusern untergebracht.

Innerhalb eines Monats sollen in einem sogenannten Clearingverfahren folgende Schritte durchgeführt werden:

- Alterseinschätzung – In Bremen erfolgt die Alterseinschätzung durch »Inaugenscheinnahme« und konkret durch Interviews von Mitarbeiter_Innen des Amtes für soziale Dienste
- (medizinische) Erstuntersuchung
- Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei (K54)

Die Einhaltung einer Frist von einem Monat für das Clearingverfahren ist insofern von Bedeutung, da mit in Kraft treten des Asylgesetzes (AsylG) am 24. Oktober 2015 unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit einem abgeschlossenen Clearingverfahren innerhalb dieser Frist auch auf andere Bundes-

länder umverteilt werden können. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Umverteilung nicht mehr möglich.

Zwei weitere Gründe, die einer Umverteilung entgegenstehen, sind schwerste Traumatisierungen oder wenn nachgewiesen werden kann, dass sich Familienmitglieder vor Ort befinden. Bei einem Verbleib im Bundesland Bremen stehen dann folgende weitere Schritte an:

- Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Bestimmung eines Vormunds und eines Casemanagers
- Klärung des Aufenthaltsstatus

Mit dem Bremer Erlass »e15-12-01 UMF Ausbildung vom 16. Dezember 2015« erhalten unbegleitete minderjährige Geflüchtete bis zum 21. Lebensjahr eine Aufenthalts-erlaubnis, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder eine Aufnahme der Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr stattfindet.

Quelle: www.innere.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen52.c.2422.de, Stand 23.02.2016

Die weitere Unterbringung bis zur Volljährigkeit erfolgt zum Beispiel in Wohngruppen oder bei Pflegeeltern.

Rechtliche Fragestellungen in der Jugendverbandsarbeit

5.1 Residenzpflicht

Die Residenzpflicht bedeutet, dass eine Region, meist das Bundesland oder der Kreis, nicht verlassen werden darf. Am 1. Januar 2015 wurde die bis dahin bestehende Residenzpflicht durch eine gelockerte Residenzpflicht ersetzt. Seitdem unterliegen Asylbewerber_Innen während der ersten drei Monate des Asylverfahrens weiterhin einer Residenzpflicht. Wie groß der mögliche Aufenthaltsbereich während dieser Zeit gewählt werden kann, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Nach den ersten drei Monaten können sich Asylbewerber_Innen in Deutschland frei bewegen, wenn seitens der Ausländerbehörde keine ›Verlassungsbeschränkung‹ vorliegt.

Es empfiehlt sich, bei der zuständigen Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine ›Verlassungserlaubnis‹ beantragt werden muss. Im Regelfall müssen die Eltern eine zeitweise Aufhebung der Residenzpflicht beantragen.

Bei Reisen ins Ausland sollte auf jeden Fall im Vorfeld abgeklärt werden, inwieweit eine Reiseerlaubnis eingeholt werden muss und eine Teilnahme möglich ist.

5.2 Krankenversicherung

Medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bedeutet, dass akute Erkrankungen und Schmerzen behandelt werden. Die Patient_Innen werden mit den notwendigen Arznei- und Verbandsmitteln versorgt, außerdem werden Schutzimpfungen und medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Man spricht auch von einer niedrigschwelligen medizinischen Basisversorgung. Eine umfangreichere Versorgung steht

schwangeren Frauen und Wöchnerinnen (Frauen, die gerade ein Kind geboren haben) zu.

Unter dem Namen ›Bremer Gesundheitskarte‹ hat Bremer für die Abrechnung von Krankenkosten ein eigenes Modell entwickelt. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Bremen und der AOK bekommen Personen mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylgesetzes in Bremen und Bremerhaven eine reguläre Krankenkassen-Chipkarte der AOK. In anderen Bundesländern ist es üblich, dass ein Behandlungsschein für den Arzt vorab vom Sozialamt ausgestellt werden muss.

Bei Ferienreisen ins Ausland sollte zusätzlich geprüft werden, ob eine Auslandskrankenversicherung im Einzelfall abgeschlossen werden muss.

5.3 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung gehören nicht zu der vorgeschriebenen gesetzlichen Versicherung, d.h. geflüchtete Menschen sind nicht automatisch über den Staat versichert.

Grundsätzlich sollten Vereine gegen Personen- und Sachschäden (Haftpflichtversicherung) versichert sein und sich der Versicherungsschutz auch auf Ferienfreizeiten und größere Maßnahmen beziehen. Ob über die Mitglieder hinaus eine zusätzliche Unfall- oder Haftpflichtversicherung benötigt wird, ist auf jeden Fall nochmal abzuklären. Der Landessportbund Bremen e.V. / die Bremer Sportjugend zum Beispiel hat eine Unfall-, Haft- und Rechtsschutzversicherung für die an Sportveranstaltungen aktiv teilnehmenden Asylbewerber_Innen und Geflüchtete abgeschlossen. Somit ist die Teilnahme am Training sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg auch für Nichtmitglieder versichert.

Informationen und Adressen

Eine Sammlung wichtiger Adressen in Bremen von in diesem Bereich aktiven Vereinen und Initiativen etc. findet sich unter:

Zuflucht e.V.

www.zuflucht-bremen.de/wp-content/uploads/2014/01/Wichtige_Adressen_Bremen.pdf

Freiwilligenagentur Bremen e.V.

www.freiwilligen-agentur-bremen.de/articles/625/informationen-und-adressen-zum-engagement-fuer-fluechtlinge

Fluchtraum e. V.

www.fluchtraum-bremen.de

Bremen hilft Flüchtlingen

www.bremen-hilft-fluechtlingen.de

Geplant ist, mit verschiedenen Kooperationspartnern bis zum Juni 2016 eine gemeinsame Seite mit einer Reihe von Informationen unter dem Titel »welcome to bremen« im Internet zu erstellen.

www.welcometobremen.de

6.1 Ehrenamtliche Unterstützung für geflüchtete Menschen

Sach- und Zeitspenden geben und nehmen

www.gemeinsam-in-bremen.de

Flüchtlingshilfe Bremen bei Facebook → Was wird aktuell wo gebraucht?

www.facebook.com/fluechtlingshilfe.bremen

Ansprechpartner_Innen für das ehrenamtliche Engagement in der Geflüchteten-Arbeit sind trägerübergreifend im Auftrag des Sozialressorts bei der AWO eingesetzt worden und können im jeweiligen Stadtteil kontaktiert werden.

www.awo-bremen.de/awoaktiv/initiative-ehrenamt

Unterstützung Geflüchteter in Bremerhaven

www.facebook.com/human.support.bhv

6.2 Weitere Tipps

Die Stadtbücherei Bremen hat eine große Abteilung »Interkulturalität« mit verschiedenem Material.

Unterrichtsmaterial für Deutschkurse von Ehrenamtlichen für Ehrenamtliche

www.gemeinsam-in-bremen.de/unter/Bibliothek

Wegweiser für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Bremen

www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Wegweiser%20AWO.pdf

Arbeitshilfen für die Praxis – Methoden

Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten, Arbeitshilfe des DBJR, 2015
www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/junge-gefluechtete.html

Flucht und Migration, Arbeitshilfe Bistum Osnabrück, 2015
www.bdkj-osnabrueck.de/index.php/flucht/arbeitshilfen

Aufbrechen-Ankommen-Bleiben, Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl, UNHCR, BAOBAB, ÖIF, 2014
www.unhcr.at/service/bildungsmaterialien/aufbrechen-ankommen-bleiben.html

Informationen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit im Bereich Flüchtlingshilfe, IJAB, 2015
[www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products\[cat\]=8&tt_products\[product\]=166](http://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products[cat]=8&tt_products[product]=166)

Flucht und Asyl in Thüringen, Flüchtlingsrat Thüringen e.V., DGB-Bildungswerk Thüringen e.V., 2014
www.ljrt.de/downloads/Publikationen/Fluechtlinge/Flucht-und-Asyl-in-Thueringen-DGB-Bildungswerk.pdf

Auf der Flucht, Arbeitshilfe zum ehrenamtlichen Engagement in der bayrischen Jugendarbeit für junge Menschen mit Fluchterfahrung, Bezirksjugendring Oberbayern, 2015
www.jugend-oberbayern.de/?p=6808

Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit – Impulse aus der Praxis, Landesjugendrings NRW, 2015
www.ljrnrw.de/fileadmin/content_ljr/Dokumente/Projekte/Oe2/Handreichung_Junge_Gefluechtete/Handreichung_Junge_Gefluechtete_in_der_Jugendverbandsarbeit_final.pdf

Handreichung ›Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten‹, LJR Berlin
www.ljrberlin.de/sites/default/files/Handreichung%20Projekt%20Gefl%C3%BCchtete.pdf

7.1 Politische Informationen im Netz

Flucht und Asyl Spicker aktuell Nr. 2, 2015
www.bpb.de

Umfangreiches Glossar sowie Zahlen und Statistiken
www.bamf.de

Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen
www.unhcr.de

Leitfaden Flüchtlingsrecht, Deutsches Rotes Kreuz, Informationsverbund Asyl & Migration, 2014
www.asyl.net/index.php?id=369

7.2 Konzepte in Bremen

Integrationskonzept des Senates Bremen, Januar 2016
www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-01-13_Drs-19-242_of7a5.pdf

Gesamtkonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Bremen, Sachstandsbericht, Nov. 2014
www.soziales.bremen.de/das_ressort/deputationen/detail.php?gsid=bremen69.c.47613.de&asl=bremen69.c.17498.de

8.1 Bremer Jugendring

Stellungnahme des Bremer Jugendrings und seiner Mitgliedsverbände zu der Situation von Flüchtlingen und insbesondere minderjährigen Flüchtlingen im Land Bremen, 2014

www.bremerjugendring.de/wp-content/uploads/2014/10/Stellungnahme-FI%C3%BCchtlinge-2014.pdf

8.2 Deutscher Bundesjugendring

Stellungnahme ›Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher‹, 2015

www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Stellungnahmen/dbjr-stellungnahme_umf.pdf

Flucht – Positionen des Deutschen Bundesjugendring, 2015

www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/junge-gefuechtete.html

zum Beispiel:

POSITION_110: Geflüchtete willkommen! – Gleiche Lebensbedingungen und Chancen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, 2015;

POSITION_111: Uneingeschränkte Solidarität mit den nach Europa flüchtenden Menschen leben!, 2015

- Westliche Mittelmeerroute
- Zentrale Mittelmeerroute
- ===== Östliche Mittelmeerroute
- ⊘⊘⊘⊘ Ostafrikanische Route
- Balkanroute

9.0
HAUPTFLUCHTROUTEN
 zwischen Mai 2014
 und September 2015

